

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3164

vom 20. Dezember 1994

Gemeinde Binningen, Aenderung des Teilzonenreglementes Schafmatten / Gorenmatten

A. Der Einwohnerrat Binningen hat an seiner Sitzung vom 25. April 1994 die Aenderung von § 4 des Teilzonenreglementes Schafmatten/Gorenmatten beschlossen.

B. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Binningen (Schreiben vom 6. Dezember 1994) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat folgendes ergeben:

Rechtmässigkeitskontrolle

Die Bestimmung: „...nichtstörendes Gewerbe...“ entspricht nicht der baugesetzlichen Terminologie betreffend die Immissionsabstufungen. Das Baugesetz kennt lediglich die Definition „nicht störende Betriebe“ (§ 16, Abs.1, Wohnzonen). Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass bei der Beurteilung von Bauvorhaben der Immissionsrahmen von Wohnzonen zu beachten ist.

Zu keinen Beanstandungen Anlass gibt die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

:/// 1. Die vom Einwohnerrat Binningen am 25. April 1994 beschlossene Aenderung von § 4 des Teilzonenreglementes Schafmatten/Gorenmatten wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 11/TZP/2/1 und 11/TZR/2/1 versehenen Exemplare des Mutationsblattes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat , 4102 Binningen
- Bauverwaltung, 4102 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. H. H. H.', written in a cursive style.